

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bürgerfreifläche in der Stadt Schwandorf (Bürgerfreiflächen-Satzung)

vom 30. Juli 2026

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentliche Bürgerfreifläche der Stadt Schwandorf.
- (2) Die Bürgerfreifläche im Sinne dieser Satzung ist die innerstädtische Aufenthaltsfläche auf dem Dach des Parkhauses Naab einschließlich der Zugangsmöglichkeiten und der der Benutzung dienenden Anlagen.

§ 2 Zweck der Bürgerfreifläche und Benutzungsrecht

- (1) Die Bürgerfreifläche ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwandorf und dient der Erholung, dem Aufenthalt und der Begegnung der Bevölkerung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bürgerfreifläche im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (3) Ein Anspruch auf jederzeitige Benutzung besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf der Bürgerfreifläche

- (1) Die an den Zugängen angebrachten Benutzungs- und Verbotshinweise sind zu beachten.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bürgerfreifläche sind einzuhalten. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Schwandorf festgelegt und durch Beschilderung bekanntgemacht. Die Bürgerfreifläche kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus betrieblichen Gründen oder aufgrund der Witterungsverhältnisse ganz oder teilweise vorübergehend gesperrt werden.
- (3) Es ist untersagt, die Bürgerfreifläche mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, E-Scootern oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie sonstige Mobilitätshilfen.
- (4) Tiere dürfen auf die Bürgerfreifläche nicht mitgenommen werden.
- (5) Glasflaschen und sonstige Glasbehältnisse dürfen auf die Bürgerfreifläche nicht mitgenommen werden.
- (6) Das Rauchen und Dampfen ist verboten.
- (7) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Musikboxen sowie Lautsprecher) ist verboten.
- (8) Das Grillen sowie das Entzünden offenen Feuers ist auf der Bürgerfreifläche nicht gestattet.

§ 4 Sonstiges Verhalten auf der Bürgerfreifläche

- (1) Der Aufenthalt auf der Bürgerfreifläche zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des gemeinschaftlichen Konsums alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.
- (2) Das Zelten und Nächtigen auf der Bürgerfreifläche ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Stadt Schwandorf nicht gestattet.
- (3) Die Bürgerfreifläche ist so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt wird. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Schwandorf kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich außerhalb der Öffnungszeiten auf der Bürgerfreifläche aufhält (§ 3 Abs. 2),
2. die Bürgerfreifläche mit Fahrzeugen aller Art befährt oder dort Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 3),
3. trotz Verbot Tiere auf die Bürgerfreifläche mitnimmt (§ 3 Abs. 4),
4. Glasflaschen oder sonstige Glasbehältnisse trotz Verbot auf die Bürgerfreifläche mitnimmt (§ 3 Abs. 5),
5. auf der Bürgerfreifläche raucht oder dampft (§ 3 Abs. 6),
6. Tonwiedergabegeräte auf der Bürgerfreifläche (insbesondere Bluetooth- und Musikboxen sowie Lautsprecher) betreibt (§ 3 Abs. 7),
7. entgegen dem Verbot auf der Bürgerfreifläche grillt oder offenes Feuer entzündet (§ 3 Abs. 8),
8. sich entgegen § 4 Abs. 1 auf der Bürgerfreifläche aufhält,
9. entgegen § 4 Abs. 2 ohne schriftliche Erlaubnis auf der Bürgerfreifläche zeltet oder nächtigt,
10. die Bürgerfreifläche oder deren vorhandene Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
11. andere Benutzer gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.